

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Rabels Zeitschrift
für ausländisches und internationales Privatrecht/
The Rabel Journal
of Comparative and International Private Law

Herausgegeben in Gemeinschaft mit
Ulrich Drobnig, Bernhard Großfeld, Klaus J. Hopt, Hein Kötz,
Ernst-Joachim Mestmäcker, Wernhard Möschel, Hans Stoll

von

Jürgen Basedow, Holger Fleischer, Reinhard Zimmermann
Direktoren am Institut

Redaktion: Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht
Mittelweg 187
D-20148 Hamburg

Telefon 040/41900-263 - Telefax 040/41900-288

Redaktionsausschuss:
Christa Jessel-Holst, Jens Kleinschmidt, Christoph Kumpan,
Kurt Siehr, Wolfgang Wurmnest

Redaktionssekretariat:
Irene Heinrich
E-Mail: heinrich@mpipriv.de

Zitierweise der Zeitschrift: RabelsZ

Kurzhinweise für Rezensenten

I. Text

1. Allgemeines

Rezensionen werden nur unter der Voraussetzung angenommen, dass es unveröffentlichte Originalbeiträge sind, die nicht gleichzeitig anderswo veröffentlicht werden. Der Umfang sollte ca. 3-4 Druckseiten umfassen (auf eine RabelsZ-Druckseite passen ca. 3.500 Zeichen – mit Leerzeichen und mit Fußnoten). Die Rezensionsbücher werden den Autoren von der RabelsZ-Redaktion zugeschickt. Die Buchbesprechung sollte möglichst innerhalb eines halben Jahres erfolgen.

Die Rezensionen müssen stets auch in elektronischer Version als WORD-Dokument an die Redaktion geschickt werden (als E-Mail: heinrich@mpipriv.de).

2. Gestaltung

Die Formatierung soll einfach sein, d.h. der Text (mit Fußnoten) wird in nur *einem Schriftgrad (12 Punkt)* gestaltet. Bitte daher keine Unterstreichungen, keinen Fett- oder Sperrdruck und keine unterschiedlichen Schriftgrade verwenden. Lediglich Personennamen und Hervorhebungen werden kursiv gesetzt.

Seiten- sowie Kapitelangaben usw., die auf das besprochene Werk verweisen, erfolgen im Text; Quellangaben, die nicht auf das besprochene Werk verweisen, erfolgen jedoch in Fußnoten, die an das Ende des Dokuments gestellt werden.

Abkürzungen müssen bei der ersten Erwähnung aufgelöst werden.

Auf Fußnoten wird durch fortlaufende hochgestellte Nummern im Text verwiesen. Ausgeschlossen sind mehrere Fußnoten zu derselben Stelle. Kommt eine Fundstelle mehrmals in den Fußnoten vor, so wird generell mit dem Zusatz „(oben N. ...)“ verwiesen.

Wird innerhalb des Textes auf besondere Belegstellen des rezensierten Werkes verwiesen, so heißt es nur beim ersten Mal (S. ...); im folgenden wird lediglich die entsprechende Seitenzahl in runde Klammern gesetzt. Wird aber gleichzeitig auf Randziffern, Kapitel etc. verwiesen, dann muss die Angabe S. hinzugefügt werden.

3. Gliederung

Längere Rezensionen können gegliedert sein mit den Gliederungspunkten I. und 1. usw. oder nur mit 1., 2. usw. Bitte fügen Sie aber keine Überschriften hinzu.

II. Fußnoten - Zitierweise

Im Interesse einer genauen, einheitlichen und international verständlichen Zitierweise wird besonders um die Beachtung folgender Regeln gebeten:

a) *Schriftumsnachweise* folgen grundsätzlich der deutschen Übung:

(1) Selbständige Literatur wird nach folgenden Beispielen zitiert:

Neuhaus, Die Grundbegriffe des IPR² (1976) 76-78; bei mehreren Verfassern: *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts II: Institutionen (1971); bei Bearbeitern: *Staudinger (-Gamillscheg)*, Kommentar zum BGB¹² VI (1973) Art. 17 EGBGB Rz. 130.

(2) Bei unselbständiger Literatur werden einzelne Beiträge wie folgt zitiert:

Beitzke, Neues österreichisches Kollisionsrecht: *RabelsZ* 43 (1979) 245-276; *Paul A. Freund*, Chief Justice Stone and the Conflict of Laws: *Harv. L. Rev.* 59 (1945/46) 1210-1236; *Beitzke*, Kollisionsrecht von Gesellschaften und juristischen Personen, in: *Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Personen- und Sachenrechts*, hrsg. von *Lauterbach* (1972) 94-136 (111 ff.); *Wengler*, Der Mythos von der *lex fori*, in: *Ius privatum gentium*, FS Rheinsteiner I (1969) 299-323 (d.h. mit dem Zusatz z.B. FS für „Festschrift“ [Name des Gefeierten]).

Abkürzungen und Sigel von Periodika sind enthalten in: *Rabels Zeitschrift, Gesamtreisiger ... und Zeitschriftenverzeichnis* (1966) 115-211 und (1985) 185-282.

(3) Beim Schrifttum ist immer der genaue und vollständige *Titel* wiederzugeben.

Titel in anderer als lateinischer Schrift werden nach international gebräuchlichen Standards transkribiert. Titeln in anderen als in westeuropäischen Sprachen folgt eine Übersetzung: *Taniguchi*, *Nyōmon mimpō* [Einführung in das BGB] (1985).

Zusätzliche *bibliographische Angaben* wie z.B. der Erscheinungsort sind erforderlich, wenn aus Titel oder Zusammenhang die Herkunft des Werkes nicht hervorgeht; ebenso ist bei Verwechslungsgefahr der Vorname des Autors anzugeben.

b) *Gesetzesmaterialien und Dokumente*

Hier folgen die Bezeichnung und die Zitierweise dem Ursprungsland bzw. der Zitierweise des Urhebers:

Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 19.6.1976, BGBl. I 1421; State Immunity Act 1978 (c. 33); National Environmental Policy Act of 1969, 42 U.S.C. § 4332 (1970); Loi no. 75-617 du 11 juillet 1975, J.O. vom 12.7.1975, 7171; Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Finanzinstitutionen und Steuerfragen, Direktion Finanzinstitutionen XV/A/2, Entwurf einer Richtlinie zur Koordinierung ..., EG-Dok. XV/271/77-DE; United Nations, General Assembly, Progressive Development of the Law of International Trade, Report of the Secretary-General, UN-Dok. A/6396 (23.9.1966).

Internetadressen als einzige Fundstelle werden nur ausnahmsweise akzeptiert; es sollte nur darauf zurückgegriffen werden, wenn ein Dokument ausschließlich im Internet vorhanden ist.

c) *Entscheidungen von Gerichten*

Diese folgen ebenfalls der Zitierweise des Herkunftslandes:

BGH 26.11.1975, BGHZ 65, 291 = IPRspr. 1975 Nr. 170; Cass. civ. 22.12.1909, D. 1910.1.63 (auch bei anderen kontinentalen Entscheidungen das Entscheidungsdatum angeben); *Rondel v. Worsley*, [1969] 1 A.C. 191 (H.L.); *Feinberg v. Auto Banking Corp.*, 353 F.Supp. 508 (E.D.Pa. 1973); EuGH 21.3.1972 - Rs. C-82/71 (*Italienische Staatsanwaltschaft ./ SAIL*), Slg. 1972, 119.